



Az.: G:LKND:15 - FHPom

Kiel, 29.11.2013

V o r l a g e

der Vorläufigen Kirchenleitung
**für die Tagung der Landessynode
vom 21.-23. Februar 2013**

Gegenstand:

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Veranlassung:

Verfassunggebende Synode

Beteiligt wurden:

Dezernat R

Dezernat DAR zu § 8 FinG

Zustimmung Haushaltsbeauftragter: Ja

Frühere Beratungen:

Beratung Kammer für Dienste und Werke

12.11.2012

Beratung Vorläufige Kirchenleitung

07./08.12.2012

Beratung Finanzausschuss

11.12.2012

Beratung Landessynode

Vorgesehen am 21.-23.02.2013

Begründung:

1 Zu der Überschrift des Einführungsgesetzes zur Verfassung

Nach dem Inkrafttreten der Verfassung und des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 2) wurde schnell deutlich, dass die Nennung der vollständigen Bezeichnungen dieser beiden Kirchengesetze in Rechtsvorschriften und im Schriftverkehr mühsam ist. Kurzbezeichnungen und Abkürzungen waren im Rahmen der Verfassungsgebung nicht von der Landessynode beschlossen worden.

Mit der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 15.06.2012 (KABl. S. 127) sind Abkürzungen für das Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland insgesamt sowie für die sechs einzelnen Teile des Kirchengesetzes eingeführt worden.

Es wurden absichtlich keine Kurzbezeichnungen durch Bekanntmachung für das Kirchengesetz und seine einzelnen Teile eingeführt, da

1. die Festlegung einer Kurzbezeichnung eine inhaltliche Änderung des amtlichen Wortlautes des Gesetzes darstellt und daher der Landessynode vorbehalten bleiben sollte und
2. zum Zeitpunkt der Drucklegung der Juli-Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes noch keine rechtliche Klarheit darüber herrschte, ob es sich bei den einzelnen Teilen des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland um einzelne Kirchengesetze handelt. Mittlerweile ist dies geprüft und verworfen worden.

Der Zitiername eines Gesetzes ist die Bezeichnung des Gesetzes (ohne Kurzbezeichnung und ohne Abkürzung). Wurde eine Kurzbezeichnung vergeben, ist nur diese Zitiername. Eine Abkürzung wird im Vollzitat und im Vorschriftentext nie angegeben.

Daraus folgt:

Bis zur Festlegung einer Kurzbezeichnung muss das Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Rechtsvorschriften mit seiner Bezeichnung zitiert werden. Im Schriftverkehr wird es (idealerweise nach Einführung der Abkürzung) mit „EGVerf“ zitiert und die einzelnen Teile dieses Kirchengesetzes können (nach Einführung) mit den weiteren in der o. g. Bekanntmachung festgelegten Abkürzungen zitiert werden.

2 Zu § 5 FinG

In den Hauptbereichen sind die Dienste und Werke der Landeskirche geordnet.

Hauptbereich 1: Aus- und Fortbildung

Hauptbereich 2: Seelsorge, Beratung, ethischer Diskurs

Hauptbereich 3: Gottesdienst, Gemeinde

Hauptbereich 4: Mission, Ökumene

Hauptbereich 5: Frauen, Männer, Jugend

Hauptbereich 6: Medienarbeit

Hauptbereich 7: Diakonie

Die Hauptbereiche erhalten nach § 5 FinG einen Anteil an den Einnahmen zur Aufgabenerfüllung. Im Haushaltsjahr 2012, dem ersten Nordkirchenhaushalt mit einer auf sieben Monate begrenzten Haushaltsperiode, beträgt dieser Anteil 57 %. § 5 FinG sieht einen Korridor von 66 bis 72 % als Soll-Vorschrift vor, der zunächst unverändert aus dem Finanzgesetz der ehemaligen NEK übernommen wurde. Gleichwohl hat die

Verfassunggebende Synode den ersten Haushalt 2012 der Nordkirche mit der Quote von 57 % für die Hauptbereiche beschlossen und den Auftrag erteilt, bis zum Jahr 2013 das Finanzgesetz in Bezug auf den Korridor anzupassen.

Der erste Haushalt 2012 der Nordkirche entstand auf der damals vorläufigen Grundlage des Finanzgesetzes durch die Zusammenführung der landeskirchlichen Haushalte der ehemaligen Ev.-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg (ELLM), der Nordelbischen Kirche (NEK) und Pommerschen Ev. Kirche (PEK). Die budgetierten Hauptbereiche existierten vor der Nordkirche nur in der ehemaligen NEK. Dort bestand ein Korridor für die Hauptbereiche von 66 % bis 72 % an den zu verteilenden Mitteln des landeskirchlichen Haushalts. Dieser Rahmen wurde zunächst in das Finanzgesetz der Nordkirche übernommen. Der in der ehemaligen NEK angewendete Korridor (66 % bis 72 %) entsprach den dortigen Finanzverteilungsregeln mit einem Anteil für die Hauptbereiche von 70 %.

Mit dem Finanzgesetz der Nordkirche und dem ersten Nordkirchenhaushalt wurden wesentliche Veränderungen der Haushaltsstruktur in Kraft gesetzt, die sich verändernd auf die Mittelflüsse auswirken. In der Nordkirche werden alle Einnahmen aus Kirchensteuern, Staatsleistungen und Finanzausgleichsleistungen der EKD zusammengefasst und nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes verteilt. Dem Bereich Leitung und Verwaltung wurden so substantiell Mittel entzogen, die über eine veränderte Verteilung im landeskirchlichen Anteil neu generiert werden müssen.

Mit der Fusion der Partnerkirchen wurden die Dienste und Werke neu geordnet. Während die Grundstruktur aus der ehemaligen NEK übernommen wurde, musste ermittelt werden, welche Dienste und Werke der ehemaligen ELLM und der ehemaligen PEK auf die Nordkirche übergehen, und welche den zukünftigen Kirchenkreisen zuzuordnen werden. Die Arbeitsgruppe Dienste und Werke im Nordkirchenprozess ordnete die Einrichtungen den Hauptbereichen zu und ermittelte die Haushaltsansätze. Dort, wo eine Angleichung der neuen Strukturen erforderlich war, wurden die Ansätze erhöht. Beispielsweise mussten die Kosten für die Pfarrbesoldung entsprechend der Umlage für das Personalkostenbudget für Pastorinnen und Pastoren berechnet werden. Durch Beschlüsse der Gemeinsamen Kirchenleitung wurden zusätzlich Einrichtungen aus der Sphäre der Hauptbereiche herausgenommen und dem Bereich Leitung und Verwaltung zugeordnet.

Die Relationen der Finanzvolumina der Bereiche, die von der ehemaligen ELLM und der ehemaligen PEK auf die Landeskirche der Nordkirche übergegangen sind, stellen sich so dar: Ehemalige ELLM -> Leitung/Verwaltung 51,8 % - Hauptbereiche 48,2 %, ehemalige PEK -> Leitung/Verwaltung 45,6 % - Hauptbereiche 54,4 %.

Die Belastungen aus der Neuordnung der Einnahmen, die Entlastungen durch neue Zuordnungen und die Neufinanzierung der vertraglichen Leistungen im Hauptbereich 1 wirken sich in der Summe mit ca. 4,7 Mio. € aus. Das entspräche einer Verschiebung in der Verteilung unter den Bedingungen der ehemaligen NEK von rd. 11 %.

Die wesentlichen Faktoren für die Anpassung der Prozentsätze sind demnach:

- Die grundlegende Veränderung in der Haushaltsstruktur mit einer Neuordnung der Einnahmen und der Verteilung,
- die leicht veränderte Gewichtung der Dienste und Werke als Folge der Fusion der drei Kirchen und
- Änderungen in der Zuordnung einiger Dienste und Werke und eine finanzielle Entlastung bei vertraglichen Leistungen.

Der erste Haushalt der Nordkirche sollte ausfinanziert sein. Dazu wurden grundsätzlich die Planungsdaten der Haushalte der Partnerkirchen des Zeitraumes vom 01.01. bis 31.05.2012

in den Nordkirchenhaushalt übertragen. Die ursprünglichen Haushaltsdaten für die Hauptbereiche, der ehemaligen NEK und die der Partnerkirchen wurden nach dieser Zuordnung und Umrechnung auf sieben Monate auf die Nordkirche übertragen. Dieses Verfahren wurde kurz „1+1+1“ genannt.

Nach diesem Verfahren ergab sich bei der Betrachtung des Gesamthaushaltes der Anteil für die Hauptbereiche zu 57 %.

Im Einzelnen setzt sich der 57 % - Anteil der Hauptbereiche im siebenmonatigen Haushalt 2012 (01.06.2012 bis 31.12.2012) durch Fortschreibung der Haushaltsdaten für die Zeit vom 01.01. bis 31.05.2012 so zusammen:

Aus ehem. NEK

Budgetzuweisungen an die Hauptbereiche der NEK (70 % im ehem. NEK-Haushalt)	17.251.528 €
Abzug für Pastoralkolleg und Predigerseminar jetzt im Bereich Leitung u. Verwaltung	-755.700 €
Abzug für Wichernschule, wird zukünftig aus Rücklage Leitung u. Verwaltung finanziert	-408.333 €
Abzug Aufwand für Musikhochschule, von Hauptbereich 3 nach Leitung u. Verwaltung	-51.917 €
Zusätzlicher Aufwand für Weltanschauungsfragen von Leitung u. Verwaltung an HB 3	+71.250 €

Aus ehem. ELLM

Dienste u. Werke	1.835.800 €
------------------	-------------

Aus ehem. PEK

Dienste u. Werke	1.057.200 €
Zusätzlich weitere Arbeitsbereiche nach Beschluss Steuerungsgruppe 28.09.2011	+277.500 €
Zusätzlich AfÖ wg. Umstellung Materialien auf Nordkirche einmalig in 2012/II	+100.000 €

Summe 19.377.328 €

(Wäre das Haushaltsjahr identisch mit dem Kalenderjahr, würde die Zuweisung an die Hauptbereiche 33.218.100 € betragen).

Trotz des nominell geringeren prozentualen Anteils von 57 % unter Nordkirchenbedingungen gegenüber 70 % in der ehemaligen NEK wurden keine Mittel für fortbestehende Aufgaben gekürzt. Die Mittel für die Hauptbereiche wurden nur in dem Maß zurückgenommen, wie die zugehörigen Aufgaben aus der Sphäre der Hauptbereiche herausgelöst wurden. Der 70%ige Anteil für die Hauptbereiche am landeskirchlichen Aufkommen betrug im Soll des letzten NEK-Haushaltes für das Kalenderjahr 2011 28,8 Mio. €, die 57 % im Nordkirchenhaushalt für das Jahr 2013 belaufen sich auf 35,6 Mio. €.

Zusammenfassend lässt sich aus der Blickrichtung der Hauptbereiche feststellen, dass der 57%ige Anteil in der Nordkirche dem 70%igen Anteil in der ehemaligen NEK entspricht. Der aktuelle Korridor nach § 5 FinG für die Hauptbereiche von 66 % bis 72 % kann daher auf 55 % bis 60 % korrigiert werden und bietet damit eine verlässliche Planungsgrundlage für die Landeskirche und ihre Dienste und Werke.

3 Zu § 8 FinG

In § 8 FinG wird das Personalkostenbudget geregelt. Die Personalkosten der aktiven Pastorinnen und Pastoren werden aus dem Personalkostenbudget geleistet. Die Aufwendungen werden durch eine Umlage je Personalfall von den Stellenträgern gedeckt.

Die Personal- und Budgetplanung liegt in den Händen eines Steuerungsausschusses, welcher durch die Kirchenleitung gebildet wird. Die Mitglieder des Steuerungsausschusses sind in § 8 Absatz 7 FinG aufgeführt. Dazu gehört nach Nummer 6 ein nicht ordiniertes Mitglied des Dienstrechtsausschusses. Der Dienstrechtsausschuss gehört nicht zu den ständigen synodalen Ausschüssen gem. Artikel 84 der Verfassung, sondern muss ggf. durch Beschluss der Landessynode gebildet werden. Die optionale Bildung des Dienstrechtsausschusses muss bei der Zusammensetzung der Mitglieder des Steuerungsausschusses berücksichtigt werden.

Dr. Pomrehn

**Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Das Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom ... (KABl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung des Gesetzes werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt: „(Einführungsgesetz – EGVerf)“.

2. Teil 5 Abschnitt 2 § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Anteil der Hauptbereiche

Von dem Anteil an den Einnahmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 sollen 55 bis 60 Prozent für die finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Hauptbereichen zur Verfügung gestellt werden.“

3. Teil 5 Abschnitt 3 § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. ein nicht ordiniertes Mitglied des Dienstrechtausschusses, sofern die Landessynode nach Artikel 84 Absatz 2 der Verfassung diesen gebildet hat,“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Aktuelle Fassung FinG	Neufassung FinG
<p style="text-align: center;">§ 5 Anteil der Hauptbereiche</p> <p>Von dem Anteil an den Einnahmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 sollen 66 bis 72 Prozent für die finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Hauptbereichen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Anteil der Hauptbereiche</p> <p>Von dem Anteil an den Einnahmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 sollen 55 bis 60 Prozent für die finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Hauptbereichen zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Personalkostenbudget</p> <p>(1) Die Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren, die in einem aktiven Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen und eine Kirchengemeinde-, Kirchengemeindeverbands-, Kirchenkreis- oder Kirchenkreisverbandspfarrstelle, eine Pfarrstelle für eine Personal- oder Anstaltskirchengemeinde, eine gesamtkirchliche Pfarrstelle oder eine Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag innehaben oder verwalten, werden nach dem Kirchenbesoldungsgesetz aus einem Personalkostenbudget im Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gezahlt. Dies gilt auch, wenn eine Pastorin bzw. ein Pastor in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland steht oder eine Kirchengemeinde-, Kirchengemeindeverbands-, Kirchenkreis- oder Kirchenkreisverbandspfarrstelle, eine Pfarrstelle für eine Personal- oder Anstaltskirchengemeinde, eine gesamtkirchliche Pfarrstelle oder eine Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag innehat oder verwaltet. Für das Personalkostenbudget wird ein eigener Wirtschaftsplan erstellt.</p> <p>(2) Zu den Personalkosten nach Absatz 1 gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Dienstbezüge und sonstigen Bezüge gemäß § 2 Absatz 2 und 4 der Rechtsverordnung über die Abrechnung von Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren vom 7. Mai 2007 (GVOBl. S. 150) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Personalkostenabrechnungsverordnung), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 17. Mai 2010 (GVOBl. S. 198), 2. die Personalnebenkosten gemäß § 2 Absatz 3 der Personalkostenabrechnungsverordnung, die Sonderzuschläge nach § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes, das Sterbegeld gemäß § 18 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Verarbeitungskosten im Personalwesen und die von der Landeskirche zu tragenden Fortbildungskosten, 3. die Kosten der Nachversicherung, 4. die Versorgungsbeiträge nach § 4 in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Stiftung zur Altersversorgung von Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 9. Juli 2009 (GVOBl. S. 234) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, 	

5. Versorgungssicherungsbeiträge an andere Stellen bei Beschäftigung Beurlaubter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
6. die Kosten für die vorzeitige Beendigung des aktiven Dienstes (z. B. der Unterhaltsbeitrag gemäß § 113 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands).
- (3) In das Personalkostenbudget fließen als Einnahmen:
- ein Betrag in Höhe der Pfarrbesoldungsanteile der Staatsleistungen gemäß § 6 Absatz 3,
 - die Personalkostenerstattungen von Dritten (z. B. der Evangelischen Kirche in Deutschland) und
 - die von den Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden und der Landeskirche gezahlte Deckungsumlage.
- (4) Auf die Deckungsumlage gemäß Absatz 3 Nummer 3 werden monatliche Abschläge erhoben, deren Höhe das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland festsetzt. Ihre Höhe bemisst sich nach dem Pfarrstellensoll entsprechend dem Grenzwert gemäß § 2 Absatz 6 der Personalkostenabrechnungsverordnung. Sie beträgt ein Zwölftel der auf dieser Grundlage für das vergangene Kalenderjahr errechneten Gesamtpersonalkosten. Die Abschlagszahlungen der Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und der Landeskirche werden vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland direkt von den Kirchensteuerzuweisungen abgesetzt.
- (5) Über die gezahlten Abschläge legt die Landeskirche auf der Grundlage der tatsächlich besetzten Pfarrstellen entsprechend dem Pfarrstellenquotienten (vgl. § 2 Absatz 5 der Personalkostenabrechnungsverordnung) quartalsweise Rechnung. Ergibt sich bezogen auf einen Monat ein Pfarrstellenfehl gemäß § 2 Absatz 7 der Personalkostenabrechnungsverordnung, so werden die auf die fehlenden Pfarrstellen in Vollzeitberechnungseinheiten entfallenden Personalkosten von der Landeskirche und den Kirchenkreisen, soweit sie den Grenzwert nach § 2 Absatz 6 der Personalkostenabrechnungsverordnung unterschreiten, anteilig, je nach dem Umfang der Unterschreitung, im Wege einer Ergänzungsumlage quartalsweise erhoben. Hinsichtlich des Abrechnungsbetrages und der Ergänzungsumlage gilt Absatz 4 Satz 4 entsprechend.
- (6) Die Kirchenleitung bildet gemäß der Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen der Kirchenleitung und die Bestellung von Beauftragten der Kirchenleitung vom 10. Mai 1977 (GVOBl. S. 122) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 7. Juni 1994 (GVOBl. S. 130), einen Steuerungsausschuss für die Personal- und Budgetplanung, insbesondere für
1. die Stellen- und Personalplanung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland insgesamt in kurz-, mittel- und langfristiger Perspektive, soweit dadurch die Personalplanungshoheit der Landessynode und der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände unberührt bleibt,
 2. die Gewinnung des pastoralen Nachwuchses entsprechend der Bedarfsplanung,
 3. das Controlling des Personalkostenbudgets,
 4. die Erarbeitung von Regelungen für Projektpfarrstellen und Pfarrstellen zur Dienstleistung mit besonderem Auf-

- trag, z. B. die Festsetzung von deren Anzahl,
5. die Festsetzung des finanziellen Umfanges der von der Landeskirche zu leistenden Fortbildungsmaßnahmen und
 6. die Berichterstattung an die Kirchenleitung.

(7) Dem Steuerungsausschuss gehören an:

1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof,
2. jeweils eine Pröpstin bzw. ein Propst aus jedem Sprengel,
3. ein nicht ordiniertes Mitglied der Kirchenleitung,
4. ein nicht ordiniertes Mitglied des Finanzausschusses,
5. ein nicht ordiniertes Mitglied des Finanzbeirates,
6. ein nicht ordiniertes Mitglied des Dienstrechtsausschusses,
7. ein Mitglied der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen,
8. die bzw. der Vorsitzende der Pastorinnen- und Pastorenvertretung,
9. die bzw. der Gender- und Gleichstellungsbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit beratender Stimme sowie
10. das für Personalangelegenheiten der Theologinnen bzw. Theologen zuständige Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit beratender Stimme.

Der Steuerungsausschuss kann Unterausschüsse berufen.

6. ein nicht ordiniertes Mitglied des Dienstrechtsausschusses, **sofern die Landessynode nach Artikel 84 Absatz 2 der Verfassung diesen gebildet hat,**